

Helmpflicht – Schikane oder Schutz?

Beratungsteam von Bildung Bern

Das schöne Wetter ist verlockend und ein Veloausflug mit der Klasse steht an. Darf ich als Lehrperson meinen Schüler:innen eine Helmpflicht auferlegen?

Im privaten Umfeld dürfen die Eltern selbstverständlich für sich selbst und für ihre Kinder entscheiden, ob sie sich mit einem Velohelm schützen wollen oder nicht. Auch der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern, weshalb die Schule hier ausschliesslich Empfehlungen, nicht aber Vorschriften erlassen kann. Es ist eine Realität, dass der Helm oft wenige Meter vom Elternhaus entfernt bereits am Lenker baumelt. Er wird offenbar als lästige Schikane empfunden oder schlicht als uncool eingestuft. Hier kann die Schule sicher wertvolle Aufklärungsarbeit leisten, Vorschriften darf sie aber im privaten Bereich keine erlassen.

Wie sieht es dagegen aus, wenn die Schule eine Velotour oder einen Ausflug auf die Eisbahn organisiert und eine Helmtragpflicht statuiert? Können sich Eltern oder auch Kinder oder Jugendliche unter Berufung auf ihre Erziehungsverantwortung beziehungsweise ihre Freiheitsrechte dagegen wehren?

Die Schule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Anstalten haben typischerweise eine hoheitliche Struktur. So hat der Inhaber der Anstaltsgewalt

(Schulleitung, Lehrperson) gegenüber dem Benutzenden (Schüler:innen) eine erhöhte Weisungsgewalt. Es können also Anordnungen getroffen werden, welche von den Schüler:innen befolgt werden müssen. Demnach ist ein Helmobligatorium rechtens, auch wenn es eine gewisse Einschränkung der Persönlichkeitsrechte beinhaltet.

Im Hinblick auf die umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, welche die Schule und damit die Lehrperson während der Schulzeit für die ihr anvertrauten Schüler:innen haben, ist ein Helmobligatorium sogar dringend zu empfehlen. Auch wenn ein Helm keine Garantie bietet, bei einem Unfall unverletzt zu bleiben, so gewährt er unbestrittenermassen einen gewissen Schutz. Unfälle können damit nicht verhindert werden, aber das Verletzungsrisiko wird reduziert. Durch den Erlass eines Helmobligatoriums trifft die Lehrperson eine entscheidende Vorsichtsmassnahme, um die Sicherheit ihrer Schüler:innen gewährleisten zu können und reduziert dadurch letztlich das Haftungsrisiko. Ein Helmobligatorium bringt zudem den Vorteil, dass alle Schüler:innen einen Helm tragen, wo-

durch potenzielle Sticheleien gegen einzelne Helmträger:innen vermieden werden können.

Den Eltern und auch den Schüler:innen kann also deutlich signalisiert werden, dass es nicht um Schikane, sondern um Verantwortung und Schutz geht. Das Beratungsteam von Bildung Bern empfiehlt, dass an allen Schulen bei Ausflügen mit dem Velo ein Helmobligatorium gilt und dies nicht nur für Schüler:innen, sondern auch für Lehrpersonen, welchen eine wichtige Vorbildfunktion zukommt.

Weitere Ausführungen zur Haftung finden Sie im Ratgeber: «Die Verantwortlichkeit von Lehrpersonen – Allgemeine Grundlagen»
www.bildungbern.ch/uploads/Engagement/Beratung/Ratgeber-dt-neu-ueberarbeitet/Ratgeber-Allgemeine-Grundlagen-zur-Haftung.pdf

Aktualisiert im Februar 2025